

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

1. Vertrag

Der Vertrag über die Teilnahme an den von ICXchange-Deutschland angebotenen Programmen bedarf der Schriftform. Er kommt dadurch zustande, dass der Teilnehmer das ihm von ICXchange-Deutschland übersandte Angebot mit seiner schriftlichen Bestätigung oder im Falle seiner Minderjährigkeit mit der schriftlichen Bestätigung seiner gesetzlichen Vertreter zurückgibt. Eine Änderung des Vertragsinhalts, die nicht schriftlich bestätigt wird, ist unwirksam.

Nach Abschluss des Vertrages erhält der Teilnehmer von ICXchange-Deutschland einen Sicherungsschein gemäß § 651k Abs. 3 BGB.

2. Zahlungsbedingungen

a Schüleraustauschprogramme (Langzeitprogramme):

Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheins gemäß § 651 Abs. 3 BGB wird eine Anzahlung in Höhe von € 500,- fällig. Der Restbetrag ist in 3 gleichhohen Raten zu zahlen. Die 1. Rate wird zum 28. Februar bei Programmbeginn im Sommer bzw. zum 30. September bei Programmbeginn im Winter fällig, die 2. Rate zum 30. April bei Programmbeginn im Sommer bzw. zum 31. Oktober bei Programmbeginn im Winter, die 3. Rate zum 15. Juli bei Programmbeginn im Sommer bzw. zum 15. Dezember bei Programmbeginn im Winter.

b Sprachferienprogramme und School-Guest-Programme:

Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheins gemäß § 651 Abs. 3 BGB wird eine Anzahlung in Höhe von € 400,- fällig. Der Restbetrag ist spätestens 3 Wochen vor Abreise zu zahlen.

3. Rücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Falle ist von ihm als Ersatz für die von ICXchange-Deutschland aufgewandte Vorbereitungsarbeit und die ihm entstandenen Aufwendungen eine Entschädigung nach Maßgabe der nachstehenden Regelung zu leisten:

a Schüleraustauschprogramme England, Irland, Südafrika, Costa Rica, Ecuador und Spanien

- Rücktritt vor Platzierung bei einer Gastfamilie € 500,-
- Rücktritt nach Platzierung bei einer Gastfamilie € 900,-

b Schüleraustauschprogramme USA, Kanada, Australien, Frankreich

- Rücktritt vor Platzierung bei einer Gastfamilie € 900,-
- Rücktritt nach Platzierung bei einer Gastfamilie € 1.500,-

c Sprachferienprogramme und School-Guest-Programme

- Rücktritt bis 4 Wochen vor Programmbeginn € 300,-
- Rücktritt ab der 4. Woche vor Programmbeginn € 500,-

Tritt der Teilnehmer vor Reisebeginn zurück, findet § 651 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BGB keine Anwendung, wenn ICXchange-Deutschland den Teilnehmer nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise jedenfalls über Namen und Anschrift der für den Teilnehmer nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und angemessen vorbereitet hat.

4. Kündigung

Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Vertrages gemäß der gesetzlichen Regelung, nach Reisebeginn, liegt in der Person des Teilnehmers vor, der ungeachtet einer Abmahnung durch ICXchange-Deutschland oder seiner Partnerorganisation die Durchführung des Programms nachhaltig stört, oder dessen Verhalten von den zuständigen örtlichen Behörden oder der Leitung der Schule als ungebührlich oder anstößig angesehen wird. Bei Verstoß gegen die Rechtsordnung des Gastlandes bedarf es keiner vorherigen Abmahnung. Bei minderjährigen Teilnehmern behält sich ICXchange-Deutschland das Recht vor, die Heimreise zu veranlassen. Dies gilt auch, wenn der Gesundheitszustand des Teilnehmers nach ärztlicher Bescheinigung eine Rückkehr erforderlich macht. Sollte die Rückführung eine Reisebegleitung erfordern, so sind die dafür anfallenden Kosten vom Teilnehmer bzw. von seinen gesetzlichen Vertretern zu tragen.

Im Falle einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus einem vom Teilnehmer zu vertretenden Grund erfolgt eine etwaige Erstattung des noch nicht verbrauchten Reisepreises nur in dem Umfang, in dem ICXchange-Deutschland effektiv Aufwendungen für das nicht mehr zur Durchführung gelangende Programm erspart. Wenn die weitere Durchführung des Programms infolge höherer Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Streik, Naturkatastrophen) unmöglich oder erheblich erschwert oder gefährlich wird, ist ICXchange-Deutschland verpflichtet, für die Rückbeförderung des Teilnehmers zu sorgen. Dadurch anfallende Mehrkosten sind von den Teilnehmern zusätzlich zu zahlen.

5. Abhilfe

Wenn sich für den Teilnehmer gemäß § 651c Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Abhilfe ergibt, kann dieser durch ICXchange-Deutschland auch in der Weise erfüllt werden, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

6. Haftung

ICXchange-Deutschland haftet für Schäden des Teilnehmers, die nicht Körperschäden sind, beschränkt bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit ICXchange-Deutschland für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist (§ 651h BGB).

7. Pass-, Visa-, Zoll- Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften ist der Teilnehmer ausschließlich selbst verantwortlich. Für Schäden, die durch Verletzung dieser Vorschriften entstehen, haftet ICXchange-Deutschland nur bei Verletzung eigener Unterrichtungspflichten.

Stand 15. Juli 2011